



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 56 VOM 23.04.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung Busfahrt für eine Lehrfahrt der 2. Kl. FSHW von Dietenheim nach Innsbruck (A) und zurück

CIG-Code: B160914BDC

CUP-Code:

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- den Dreijahresplan und das Budget der Schule,
- Das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,
- das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,
- in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,
- in das Dekret der Führungskraft der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim Nr. 20 vom 06.02.2024, mit welchem die Verfahrensverantwortlichen (Phasenverantwortlichen) für die Planungs-, Entwurfs- und Ausführungsphase im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes 36/2023, Neuer Vergabekodex, Artikel 15, Absatz 4, für alle Verfahren bis zu einem Auftragswert bis 40.000€ für den Dreijahreszeitraum 2024-26 ernannt werden;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Dienstleistung für den eingangs genannten Gegenstand zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt.

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Rotationsprinzip:

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung/Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

DUVRI:

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil es sich um eine Dienstleistung handelt, die nicht mehr als fünf „Mann-Tage“ umfasst, folglich, bestehen keine Sicherheitskosten.

Sicherheitskosten:

Es wird festgehalten, dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Markterhebung:

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt:

Folgende vier Wirtschaftsteilnehmer (Busunternehmen) wurden konsultiert und dazu eingeladen ein Angebot für die genannte Dienstleistung abzugeben:

- Steiner Touring GmbH
- NONSTOP Shuttle
- Mobil Südtirol

Die Busunternehmen Mobil Südtirol und Non Stop Shuttle haben kein Angebot eingereicht. Nur Steiner Touring hat eine Angebot eingereicht.

Die Vergabe erfolgt über das Südtiroler Ausschreibungsportal [www.https://ausschreibungen-suedetirol.it](https://ausschreibungen-suedetirol.it).

MUK - CAM vigenti | Green Public Procurement - Criteri Ambientali Minimi (mite.gov.it):

Die Dienstleistung unterliegt den Mindestumweltkriterien (MUK)

**Begründung:**

Die 2. Klasse der Fachschule für Hauswirtschaft wird am 23.05.2024 eine Lehrfahrt nach Innsbruck (A) durchführen. Dafür benötigen wir ein Busunternehmen für die An- und Rückreise.

Folgende drei Wirtschaftsteilnehmer (Busunternehmen) wurden konsultiert und dazu eingeladen ein Angebot für die genannte Dienstleistung abzugeben:

- Steiner Touring GmbH
- NONSTOP Shuttle
- Mobil Südtirol

Die Busunternehmen Mobil Südtirol und Non Stop Shuttle haben kein Angebot eingereicht. Nur Steiner Touring hat ein Angebot eingereicht und erhält somit den Zuschlag für die Fahrt.

Die gegenständliche Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel im Kalenderjahr 2024 finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

verfügt

Die Dienstleistung **Busfahrt für eine Lehrfahrt der 2. Kl. FSHW von Dietenheim nach Innsbruck (A) und zurück** wird aus den oben angeführten Gründen an den **Wirtschaftsteilnehmer Steiner Touring** vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **Euro 790,00 (ohne MwSt.)** können durch die finanzielle Verfügbarkeit der Fachschule Dietenheim durch die ordentliche Zuweisung und die eigenen Einnahmen im Kalenderjahr 2024 getätigt werden.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Gertraud Aschbacher.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Gertraud Aschbacher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)